

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0008-INT/2017
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann
TELEFON (+43-1) 249 59 -4216
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 21.07.2017

**Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein
Versicherungsvertriebsgesetz 2017 – VersVertrG 2017;**
GZ. BMF-400000/003-III/6/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf, mit dem die Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb (IDD) insoweit umgesetzt werden soll, als es den Eigen- und Fremdvertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten durch Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen betrifft. Das damit verfolgte Richtlinienziel einheitlicher Rahmenbedingungen im Eigen- wie im Fremdvertrieb ist wesentlich für einen unverfälschten Wettbewerb am Versicherungsmarkt. Diesem unterstützungswürdigen Ziel sollte auch bei der noch ausstehenden Umsetzung der IDD im Bereich der Kreditinstitute, Versicherungsmakler und Versicherungsagenten hinreichend Rechnung getragen werden. Die ebenfalls beabsichtigte Stärkung der Informations- und Wohlverhaltenspflichten wird sowohl das regulatorische Leitbild der informierten eigenverantwortlichen Verbraucherentscheidung als auch das Verbrauchervertrauen fördern und damit einen mikro- wie auch makroprudentiellen Stabilitätsfaktor bilden. Die neuen Vorschriften zum Schutz der Versicherungsnehmer in Bezug auf Versicherungsanlageprodukte gleichen die Wettbewerbsbedingungen für Versicherungs- und Wertpapierprodukte entsprechend ihrer Parallelen an, womit regulatorisch einmal mehr der integrierte Aufsichtsansatz bestätigt wird, der in Österreich mit der und durch die FMA erfolgreich verfolgt wird.

Zu einzelnen Aspekten des Begutachtungsentwurfs erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016)

Vergütungsbegriff im VAG 2016 (§ 5 Z 61):

In § 5 Z 61 wird der Begriff der Vergütung nach der IDD (Art. 10 Abs. 1 Z 8), der sich auf Provisionen im Sinne der IDD bezieht, generell in das VAG 2016 übernommen. Zur besseren Unterscheidung vom nicht näher definierten Begriff der Vergütung in § 107 Abs. 3 Z 4 wird

empfohlen, in § 107 Abs. 3 Z 4 auf einen anderen Begriff abzustellen (z.B. „Entlohnung“), oder zumindest in der Begründung zu erläutern, dass § 107 Abs. 3 Z 4 nicht ausschließlich auf die Vergütung gemäß § 5 Z 61 abstellt.

Anzeigepflicht für (Rück-)Versicherungsunternehmen bei der Versicherungsvermittlung (§ 6 Abs. 4 VAG 2016):

Die FMA begrüßt die Klarstellung, dass für (Rück-)Versicherungsunternehmen auch weiterhin die Vermittlung von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen anderer Unternehmen ohne Berechtigung der Gewerbebehörde möglich ist. Die gesetzliche Anzeigepflicht für (Rück-)Versicherungsunternehmen über die Vermittlung von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen anderer Unternehmen (§ 6 Abs. 4) kann aber aus Sicht der FMA entfallen. Denn eine solche *ad hoc*-Anzeigepflicht ist weder in der IDD normiert, noch für die in § 6 Abs. 3 genannten Tätigkeiten vorgesehen. Anstelle der Anzeigepflicht könnte eine Meldung im Rahmen der regelmäßigen Berichte an die FMA erfolgen. Dies wäre sowohl für (Rück-)Versicherungsunternehmen als auch für die FMA im Sinne der Verwaltungseffizienz zu begrüßen. Die FMA wäre in Kenntnis darüber, für welche Unternehmen (Rück-)Versicherungsverträge vermittelt werden, ohne dass damit ein erheblicher Mehraufwand für (Rück-)Versicherungsunternehmen verbunden wäre. Es wird daher vorgeschlagen, die Novellierungsanordnung Z 36 zu § 269 zu streichen und § 6 Abs. 4 wie folgt zu formulieren:

„(4) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge anderer Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5 vermitteln, haben diese Tatsache unter Nennung der betreffenden Versicherungszweige der FMA anzuzeigen. Anstelle der Anforderungen des 6. Hauptstücks sind die für die Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung geltenden Informations- und Wohlverhaltenspflichten der GewO 1994 für Versicherungsagenten sinngemäß anzuwenden. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Unberührt bleibt insbesondere die Zuständigkeit der FMA auch für die laufende Beaufsichtigung.“

Offenlegung von Provisionen der Versicherungsvermittler (§ 135c Abs. 1 Z 6):

Im Zusammenhang mit den Informationspflichten in der Lebensversicherung sollte aus Sicht der FMA auf gesetzlicher Ebene festgelegt werden, inwieweit über Provisionen der Versicherungsvermittler gemäß § 135c zu informieren ist. Die FMA unterstützt diesbezüglich eine grundsätzlich weite Offenlegung unabhängig vom Vertriebsweg. Eine Provisionsoffenlegung bringt Transparenz, stellt eine Vergleichs- und dadurch Wahlmöglichkeit für den Versicherungsnehmer im Hinblick auf den Vermittler sicher, fördert damit den Wettbewerb und schwächt Interessenskonflikte ab. Durch eine weitgehende Offenlegungspflicht kommt es auch zu einer Angleichung an die Regelung in MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU), die in ihrem Art. 24 Abs. 9 (vgl. auch § 51 WAG 2018) explizit eine Provisionsoffenlegung vorsieht. Daher sollte zumindest bei Versicherungsanlageprodukten generell eine Offenlegung der Provision erfolgen und bei allen anderen Produkten zumindest auf Verlangen des Versicherungsnehmers. Dementsprechend sollte der Schlussteil von § 135c Abs. 1 Z 6 wie folgt angepasst werden:

„[...] Falls der Versicherungsnehmer dies verlangt, ist ihm ~~b~~Bei Versicherungsanlageprodukten ist dem Versicherungsnehmer zusätzlich eine Aufstellung der Kosten und Gebühren nach Posten zur Verfügung zu stellen. Als Posten ist insbesondere die Vergütung der Versicherungsvermittler anzuführen. Bei sonstigen Produkten der kapitalbildenden Lebensversicherung ist dem Versicherungsnehmer eine solche Aufstellung auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Über dieses Recht ist der Versicherungsnehmer zu informieren.“

Abgrenzung der kapitalbildenden Lebensversicherung (§ 135c, 135d):

§ 135c Abs. 1 Z 6, Abs. 2 und § 135d Abs. 1 Z 5 beziehen sich auf die kapitalbildende Lebensversicherung. Im VAG 2016 wird jedoch der Begriff der kapitalbildenden Lebensversicherung nicht definiert, was in der Praxis zu Rechtsunsicherheit geführt hat. Die FMA regt daher an, entsprechend Art. 185 Abs. 2 der RL 2009/138/EG (Solvabilität II) eine Negativabgrenzung vorzunehmen, durch die Risikoversicherungsverträge vom Anwendungsbereich dieser Bestimmungen ausgenommen werden. Zu diesem Zweck sollte an der Definition des § 5 Abs. 1 Z 63 lit. b angeknüpft werden, sodass § 135c Abs. 1 Z 6, Abs. 2 und § 135d Abs. 1 Z 5 auf alle Lebensversicherungen zur Anwendung käme, die keine Risikoversicherungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 63 lit. b sind. Eine solche Definition könnte im Interesse der Rechtseinheitlichkeit weiters auch auf § 176 VersVG angewendet werden.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.


Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Christoph Kapfer, LL.M. MBA
Abteilungsleiter

MMag. Julia LEMONIA RAPTIS, LL.M. LL.M.

elektronisch gefertigt

Signaturwert	Nz1Q8xNj0sIecHZD2F33u7raEan/pKL4HWUE0xMz7IcYwC/GIKKj22NlzaXew8Xjv64fiClem7gPBtTTIBEC EFef016E65AfCpKMzCy9Ih8z0+72orKarA6uak5+9FgtrKLNjre+e8kYcwpM7jBXCX8mxyTTD4AAAsuyE3EPm lRKcefHjIzSrjgk+UfgHVvLvdVse/ky9con3VUcou50gPcMOZwwFZP9qm2xjT9m6Hwhmqld8evLIIlMmS9E k0TicIKx9PKXdI2tfkj9oEeAKX4pfZrxEPkDdCONBYuLQfE04e8hSoxrQgWLCovWeOat/RIttPKspBmX4OYZ uvhEAw==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2017-08-22T13:20:20Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	